

Infobrief zum Jahresende 2019



- Registrierung Photovoltaik
- Privater Lebensbereich
- Arbeitnehmer
- Vermieter einer Immobilie
- Kapitalanleger
- Unternehmer & Ärzte
- Hinweise zur Umsatzsteuer

Photovoltaikanlage – Registrierung beachten

Meldepflicht für bestehende Photovoltaikanlagen, BKHW und Speicher!

Alle Anlagenbetreiber müssen unter www.marktstammdatenregister.de ihre Anlagen dort neu registrieren! Das gilt auch für Anlagen, welche bereits mehrere Jahre laufen. Bestehende EEG- und KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 31.01.2019 haben für die Registrierung 24 Monate Zeit (bis zum 31.01.2021). **Neue Anlagen** haben dagegen für die Registrierung **nur 1 Monat** Zeit! Wenn Sie ihre Anlage nicht online registrieren, verlieren Sie den Anspruch auf die EEG-Vergütung für Ihren Strom!

Privater Lebensbereich

Stichtag 31. Dezember

Verlängerte Abgabefrist für Steuererklärungen

Ab Steuerjahr 2018 hat man vermeintlich 2 Monate mehr Zeit für die Steuererklärung. Die Unterlagen müssen „erst“ am **31.07.2019** beim Finanzamt ohne Fristverlängerung eingehen (bis dato 31.05.). Wer einen Steuerberater beauftragt hat mit der Übermittlung der Steuererklärung 2018 längstens bis zum **29.02.2020** Zeit. Wer bis dahin immer noch nicht seine Steuererklärung 2018 beim Finanzamt eingereicht hat, wird automatisch einen nun gesetzlich festgelegten Säumniszuschlag von mind. 25€ pro angefangenem Monat der Verspätung zahlen müssen.

Hinweis: Bitte übermitteln Sie an uns **rechtzeitig** ihre Steuerunterlagen, da eine gewisse Bearbeitungszeit eingerechnet werden muss.

Baukindergeld beantragen

Zur Förderung der erstmaligen Bildung von Wohneigentum können Familien mit mind. einem Kind unter 18 Jahren im Haushalt lebend einen Zuschuss von 1.200 € je Kind und pro Jahr beantragen. Das gilt seit 01.01.2018 bis längstens 31.12.2020. Die Auszahlung erfolgt dann über 10 Jahre. Grundsätzlich gilt für den Antrag für das Baukindergeld eine 3 Monatsfrist, d.h. man hat 3 Monate nach Einzug ins Eigenheim (amtliche Meldung Gemeinde) bzw. ab Unterzeichnung notarieller Kaufvertrag Zeit, den Antrag zu stellen.

Seit dem 18.9.2018 kann das Baukindergeld bei der KfW beantragt werden. Es gibt dazu ein Merkblatt von der KfW (Merkblatt 424-Baukindergeld). Bitte prüfen Sie vorab, ob Sie die Kriterien erfüllen, insbesondere die Regelung zu den Einkommensverhältnissen.

Hinweis: In Bayern gibt es zusätzlich das Baukindergeld Plus und/oder eine bayerische Eigenheimzulage. Die Eigenheimzulage kann auch ohne Kind beantragt werden!

Der Mindestlohn steigt auf 9,35 EUR

Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab dem 1.1.2020 von derzeit 9,19 € pro Arbeitsstunde auf **9,35 €**

Hinweis: Bestehende Arbeitsverträge prüfen, ob eine Anpassung erforderlich wird. Das gilt insbesondere für Minijob-Arbeitsverhältnisse.

Die Grenze für kurzfristig Beschäftigte bleibt dauerhaft bei 70 Arbeitstagen bzw. 3 Monaten

Kurzfristig beschäftigte Aushilfen sind neben den auf 450 EUR-Basis entlohnten Mitarbeitern eine Variante der Minijobs. Eine kurzfristige Beschäftigung sieht als Grundvoraussetzung einen befristeten Arbeitseinsatz vor. Die Maximalgrenze hierfür beträgt seit 2015 drei Monate oder 70 Arbeitstage im Kalenderjahr.

Riester-Förderung sichern

Für jeden förderberechtigten Erwachsenen gibt es 154 € im Jahr (ab 2018 steigt die Grundzulage auf 175 €), für jedes Kind 185 € und für Kinder ab Geburtsjahr 2008 sogar 300 €. Die vollen Zulagen bekommt, wer 4 % seines sozialversicherungspflichtigen Brutto-Vorjahreseinkommens in den Riester-Vertrag einzahlt, maximal jedoch **2.100 €** inkl. Zulagen. Es ist mindestens ein Eigenbeitrag in Höhe von **60 €** im Jahr zu leisten. Überprüfen Sie in der sog. „Bescheinigung nach §92 EStG“, ob sie die Zulagen für das entsprechende Jahr erhalten haben. Sie haben genau 1 Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung Zeit, einen Feststellungsantrag zur Überprüfung der Zulagen zu stellen.

Hinweis: Damit ein Riestervertrag vorliegt, müssen Sie mit ihrer Unterschrift der elektronischen Übermittlung der Vertragsdaten zustimmen. Bei Auszahlung sind die Versicherungsleistungen voll zu versteuern.

Rürup-Rente

Auch die eingezahlten Beiträge der Rürup-Rente oder auch Basisrente, können bei der Steuererklärung **als Sonderausgaben** abgesetzt werden. Alle Beiträge, die **2019 eingezahlt** werden, können bis zu **88 %** von der Steuer

abgesetzt werden. Die Grenze liegt bei derzeit **24.305 Euro** - mehr sollte aus steuerlicher Sicht nicht eingezahlt werden.

Hinweis: Das gilt natürlich auch für die eigenen Versorgungswerke für Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte etc..

Steuererklärung 2015 einreichen

Bei freiwilliger Abgabe einer Steuererklärung ist der Stichtag 31.12.2019 zu beachten. Geht die Erklärung 2015 nur einen Tag später beim Finanzamt ein, kann die Bearbeitung und somit die Steuererstattung für dieses Jahr abgelehnt werden. Gerade Studenten, welche unterjährig auf Lohnsteuerkarte eine Beschäftigung ausüben, sollten eine Einkommensteuererklärung einreichen. Ebenso Auszubildende, welche in der Regel erhöhte Fahrtkosten absetzen können.

Heirat kurz vor Jahresende

Das standesamtliche Ja-Wort spätestens am 31.12.2019 rettet steuerlich den günstigen Ehegattentarif. Bei einem Einkommen des Mannes von 80.000 Euro und der Frau von 15.000 Euro bringt der Splittingtarif für Ehepaare im Vergleich zur Grundtabelle für Ledige eine Steuerersparnis von ca. 3.500 Euro. Umso größer der Einkommensunterschied ist, desto mehr wirkt der sog. Splittingtarif.

Versöhnungsversuch rettet Zusammenveranlagung

Lebten Sie bereits zum 1. Januar 2019 wegen der laufenden Scheidung getrennt von Ihrem Ehepartner, ist die günstige Zusammenveranlagung für 2019 verloren. Doch hier gibt es einen Ausweg. Kann nachgewiesen werden, dass 2019 ein mindestens einmonatiger Versöhnungsversuch ausprobiert wurde (zusammenziehen inklusive), rettet das den Ehegattentarif für 2019. Das funktioniert sogar dann, wenn der Versöhnungsversuch letztlich scheitert.

Tipp: Am besten den Scheidungsanwalt als Zeugen benennen oder andere Nachweise für einen gemeinsamen Haushalt sammeln. Grundsätzlich muss bei einem gescheiterten Versöhnungsversuch der andere Partner der Zusammenveranlagung bei Einreichung der Steuererklärung zustimmen. Lassen Sie sich das Einverständnis am besten schriftlich und mit Unterschrift geben.

Zahlfluss für private Ausgaben überprüfen

Für steuerlich wirksame Privatausgaben wie z.B.

Handwerkerrechnungen, Krankheitskosten, Kinderbetreuung durch OMA/OPA oder Spenden sollte der **Zahlfluss** bis zum Jahresende stattfinden. Bei Handwerkerrechnungen und Kinderbetreuung ist zwingend Überweisung erforderlich.

Einzig und allein darf eine Haushaltshilfe, welche im sog. Haushaltsscheckverfahren abgerechnet wird, bar ausbezahlt werden.

Hinweis: Der Zahlfluss ist auch entscheidend bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und für Vermietungseinkünfte.

Vorauszahlung von Krankenkassenbeiträgen

Ihre Beitragszahlungen zur Kranken- und Pflegeversicherung sind in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar. Drohen für 2019 bei der Einkommensteuer hohe Nachzahlungen, profitieren Sie von einer steuerlichen Vergünstigung. Das Finanzamt erlaubt, dass Sie 2,5 Jahresbeiträge – also die Beiträge zur Krankenversicherung 2020, 2021 und bis 30. Juni 2022 bereits jetzt vorausbezahlen. Die gesamte Vorauszahlung darf 2019 in voller Höhe abgezogen werden.

Hinweis: Nicht in voller Höhe abziehbar sind jedoch die Beiträge für Wahltarife (Zahnzusatzversicherung, Einzelzimmeroption, Chefarztbehandlung).

Handwerkerrechnungen

Prüfen Sie, ob die **6.000 €** brutto bei den Handwerkerrechnungen für **Arbeitsstunden, Maschinenmiete und Fahrtkosten** bereits überwiesen wurden und schieben Sie weitere Überweisungen gegebenenfalls ins neue Kalenderjahr. Genauso können Sie andersrum bei geplanten Handwerkerleistungen im neuen Jahr jetzt schon Vorauszahlungen leisten. **Wichtig** ist, dass in der Anrechnungsrechnung der Anteil für Arbeitsstunden erwähnt wird.

Denn maßgeblich für den Abzug ist nicht der Zeitpunkt der Erbringung der haushaltsnahen Dienstleistung, sondern das **Jahr der Zahlung** der Rechnung!

Die Geltendmachung haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen ist für Steuerpflichtige besonders attraktiv, da diese Beträge direkt von der Steuerschuld in Abzug gebracht werden – diese mindern also die zu zahlende Steuer „Eins-zu-Eins“.

Hinweis: Welche Leistungen Sie genau bei der Einkommensteuer ansetzen können, lesen Sie in unserem aktuellen Jahresinfobrief nach. Diesen können Sie jederzeit über info@pro-fi-tax.de anfordern.

Sie können die Einteilung der Leistungen auch im [BMF-Schreiben vom 9.11.2016](#) in der als Anlage beigefügten Übersicht nachlesen.



ACHTUNG STEUERFALLEN:

Die **Steuerermäßigung für Handwerkerdienstleistungen** im privaten Wohnbereich gibt es nur, sofern die Arbeiten mit **keinem KfW-Darlehen** finanziert werden! Schädlich sind ebenso **öffentliche Zuschüsse** von der Stadt oder Gemeinde.

BeraterTipp:

Bitte fragen Sie bei uns nach, was für Sie im Einzelfall günstiger ist.

Versicherungserstattungen zerstören nicht den gesamten Handwerkerbonus, mindern aber die bezahlte Rechnung entsprechend.

Bei **Zusammenveranlagung** kann der steuermindernde Betrag nur **einmal** angesetzt werden! Das gilt auch bei einem **gemeinsamen Haushalt**, auch wenn man nicht verheiratet ist.

Die Leistungen müssen grundsätzlich nach derzeitiger Meinung Finanzamt auf dem **privaten Wohngrundstück** ausgeführt werden.

BeraterTipp: Bitte fragen Sie frühzeitig bei uns nach, wenn Sie nicht sicher sind, ob eine begünstigte Handwerkerleistung vorliegt.

Hauskauf:

Nicht zu früh in Sanierung investieren

Kaufen Sie ein Eigenheim und lassen in der Zeit zwischen der Unterzeichnung des Notarvertrags und dem Übergang von Nutzen und Lasten bereits erste

Arbeiten erledigen, haben Sie noch keinen eigenen Haushalt.

Folge: Keine Steueranrechnung. Dasselbe passiert, wenn der Verkäufer der Immobilie für eine Übergangszeit noch in Ihrem künftigen Eigenheim wohnt und Sie bereits erste Arbeiten erledigen lassen.

Hausbau – erst einziehen!

Für Neubauten gibt es grundsätzlich keine begünstigte Handwerkerleistung, da noch kein Haushalt besteht. Anders sieht es aus, wenn man nach dem Bezug des Eigenheims noch Restarbeiten beauftragt und bezahlt wie z.B. Böden in noch nicht benutzten Zimmer verlegen oder Dachboden streichen.

Wichtig ist, dass die Bezugsfertigkeit des Wohnhauses dokumentiert wird, d.h. es gab bereits ein funktionierendes Bad, Küche sowie Wohn- und Schlafräume.

Für diese Steuervergünstigungen sind Barzahlungen tabu

Bei den folgenden Steuervergünstigungen profitieren Sie nur, wenn Sie die Zahlungen per Bank **überwiesen** oder abbuchen haben lassen:

- **Handwerkerleistungen:** Für Handwerkerleistungen im Privathaushalt werden Ihnen 20% des Rechnungsbetrags, bezogen auf die Leistungen (Rechnungsbetrag ohne Waren), von Ihrer Steuerschuld abgezogen. Diese Vergünstigung ist jedoch begrenzt auf **1.200 Euro** pro Jahr.
- **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Bei haushaltsnahen Dienstleistungen (ambulanter Pflegedienst, Fensterputzer, etc.) rechnet das Finanzamt ebenfalls 20% der bezahlten Arbeitsleistung, sogar bis zu **4.000 Euro** pro Jahr, auf Ihre Steuerschuld an.
- **Kinderbetreuungskosten:** Zahlen Sie für die Betreuung Ihres Kindes, dürfen Sie zwei Drittel der Zahlungen, maximal **4.000 Euro** pro Jahr und Kind als Sonderausgaben abziehen.

Hinweis: Bei Barzahlungen für diese drei Aufwandsarten kennt das Finanzamt kein Pardon. Diese Zahlungen führen bei Barzahlungen definitiv zu steuerlichen Nichtberücksichtigung. **Weitere Voraussetzung:** Sie müssen die dazugehörige Rechnung aufbewahren. Diese muss zwar nicht mit der Steuererklärung eingereicht, jedoch auf Anfrage des Finanzamts vorgelegt werden.

Ausnahme:

Einzig und allein darf eine **Haushaltshilfe**, welche

im sog. Haushaltsscheckverfahren abgerechnet wird, bar ausbezahlt werden.

Opa und Oma als Babysitter – unbedingt!

Ausgaben für die Betreuung der Kleinen sind als private Sonderausgaben absetzbar. Anerkannt werden zwei Drittel der Kosten, begrenzt auf **4.000 € je Kind**. Das bedeutet, wenn sie insgesamt 6.000 € Betreuungskosten haben, dann gibt es eine Minderung des zu versteuernden Einkommens von max. 4.000 € je Kind.

BeraterTipp:

Lohn nein, Fahrtkosten ja

Zahlen Sie der Großmutter zwecks Kinderbetreuung die Fahrtkosten für Bus, Bahn oder Taxi, dann können Sie diese Aufwendungen als Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen. Selbst für die Fahrt mit dem eigenen Auto können Sie eine Pauschale von **30 Cent je Kilometer** absetzen (Urteil des Bundesfinanzhofs, Aktenzeichen III R 94/96)! Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass Sie die Fahrkosten selbst dann als Sonderausgaben absetzen können, wenn die eigentliche Betreuungsleistung unentgeltlich geleistet wird und lediglich die Fahrtkosten erstattet werden, die im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung entstanden sind (Aktenzeichen 4 K 3278/11).

Das beste: Oma muss die Erstattung von Fahrtkosten nicht versteuern, da ein reiner Aufwendungsersatz vorliegt.

Nachweis: Machen Sie am besten einen schriftlichen Betreuungsvertrag und überweisen Sie die Fahrtkosten. Es ist auch ratsam, dass Oma zusätzlich eine Rechnung über die gefahrenen km ausstellt, woraus ebenfalls die Anzahl der Tage der Betreuung hervorgehen.

Es zählt für den steuerlichen Ansatz das **Jahr der Zahlung (Überweisung)**!

Sammeln Sie fleißig Belege

Grundsätzlich hat das Finanzamt das Recht, **Nachweise** zu erklärten Sonderausgaben (Privatbereich), Werbungskosten (z.B. Ausgaben für Arbeitseinkünfte oder doppelte Haushaltsführung) und Betriebsausgaben (z.B. für Nebengewerbe) anzufordern. Bewahren Sie deshalb insbesondere Belege zu **erhöhten Fahrtkosten** auf. Dazu ist sinnvoll KFZ-Reparaturrechnungen mit Hinweis zum km-Stand oder Tankrechnungen mit EC-Karte bezahlt aufzubewahren. Ebenso TÜV-Gutachten.

BeraterTipp:

Notieren oder fotografieren Sie den km-Stand zum

Jahresende ihres PKW als zusätzlichen Nachweis; vor allem, wenn Sie hohe km im Kalenderjahr fahren (weite Entfernung zum Arbeitsplatz, mehrere berufliche Auswärtseinsätze oder Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung).

Familienversicherung/Krankenversicherung

Die Mitversicherung von Familienangehörigen in der gesetzlichen Krankenversicherung ist gegeben, wenn der Ehepartner die sog.

Hinzuverdienstgrenze nicht überschreitet. Diese liegt momentan bei einem jährlichen Einkommen (Gewinn) von **5.340 €**. Ein Minijob bis zu 450 € monatlich führt auch nicht zum Ausschluss aus der Familienversicherung

Hinweis:

Auch Einkünfte aus einer Photovoltaikanlage werden in die Hinzuverdienstgrenze miteinbezogen! Deshalb ist vorab zu überlegen, auf welchen Namen eine PhVo-Anlage betrieben wird!



Krankheitskosten und Medikamente

Damit sich Krankheitskosten bei der Steuer oberhalb der sog. **zumutbaren Belastung** auswirken, ist zu prüfen, ob bei längerer Behandlung eine **vorgezogene Zahlung** im Kalenderjahr sinnvoll ist. Neben den Kosten für die Behandlung und Medikamente können ebenso die Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen angesetzt werden. Eine Augen-Laser-Operation ohne ärztliches Attest ist als Krankheit anerkannt.

Wichtig: Medikamente und Heilmittel werden nur anerkannt, wenn ein Rezept (auch Privatrezept) des Arztes oder Heilpraktikers vorliegt. Ebenso werden Bade- oder Heilkuren, psychotherapeutische Behandlungen etc. nur anerkannt, wenn die Notwendigkeit **vorab** durch ein ärztliches Gutachten belegt wird.

Beachte: Doch selbst, wenn das Finanzamt die Kosten als außergewöhnliche Belastung einstuft, muss die Höhe der sog. **zumutbare Eigenbelastung**, die sich nach der Höhe der Einkünfte und dem Familienstand richtet abgezogen werden. Nur die Kosten, die über dieser zumutbaren Eigenbelastung liegen, wirken sich letztendlich Steuer sparend aus.

Übersicht zumutbare Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG)				
Die zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte		bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und nach dem ... besteuert werden	... Grundtarif ...	5%	6%	7%
	... Splittingtarif ..	4%	5%	6%
bei Steuerpflichtigen mit...	... einem oder zwei Kindern *	2%	3%	4%
	...mit drei oder mehr Kindern *	1%	1%	2%

* Als Kinder des Steuerpflichtigen zählen die, für die er Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld hat.

Beispiel:

A und B sind verheiratet und haben zwei Kinder. Der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte beträgt 80.000 €. In der Steuererklärung machen sie Aufwendungen i.H.v. 4.000 € als außergewöhnliche Belastung geltend.

Gesamtbetrag der Einkünfte bis 15.340 € 2% 306,80 €

15.340 € übersteigender Betrag bis 51.130 € (= 35.790 €) 3% 1.073,70 €

51.130 € übersteigender Betrag (= 28.870 €) 4% 1.154,80 €

Summe zumutbare Eigenbelastung: 2.535,30 €

Die außergewöhnlichen Belastungen wirken sich somit i.H.v. 1.464,70 € (= 4.000 € - 2.535,30 €) aus.

Verträge unter nahen Angehörigen sollten auf Fremdüblichkeit hin überprüft werden. Bei verbilligter Vermietung ist zu überprüfen, ob die Grenze von derzeit **66 %** noch eingehalten wird. Dabei akzeptiert die Verwaltung als Referenzwert

den niedrigsten Betrag laut Mietspiegel. Es zählt die vereinbarte Warmmiete bzw. ortsübliche Bruttomiete.

BeraterTipp:

Es sollten regelmäßige Zahlungen/Überweisungen der Miete wie unter fremden Dritten stattfinden.

Übungsleiterpauschale nutzen

Ehrenamtliche Betreuer wie z.B. von Menschen in Pflegeheimen erhalten dieselben steuerlichen Privilegien wie Übungsleiter. Für Betreuer gilt deshalb ebenfalls eine jährliche Steuerbefreiung von **2.400 €**. Es können aber auch Trainer, Mannschaftsbetreuer im Sportverein; Chorleiter, Dirigent im Musikverein; Lehrer an einer vhs den Übungsleiterfreibetrag in Anspruch nehmen. Wichtig ist, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Das ist der Fall, wenn nicht mehr als 1/3 von der Zeit im Vergleich zum Hauptberuf anfällt. Die Pauschale erhalten sie allerdings nur einmal, selbst wenn sie parallel für verschiedene Organisationen aktiv sind. Es handelt sich um keinen Arbeitslohn, welcher auf eine vorgezogene Rente angerechnet werden müsste.

BeraterTipp:

Wird die Übungsleiterpauschale an einen gemeinnützigen Verein gespendet, so kann man die Spende steuerlich absetzen. Ausschlaggebend ist der Zahlfluss der Spende. Möchte man noch in 2018 die Spende steuermindernd ansetzen, so muss die Zahlung bis zum 31. Dezember getätigt werden. Als Zahlung gilt auch der schriftliche Verzicht auf die Auszahlung der Pauschale gegenüber dem Verein. Der schriftliche Verzicht sollte spätestens mit Datum Dezember des laufenden Jahres verfasst werden. So kann eine Spendenquittung ausgestellt werden. **Aber Vorsicht:** Der Verein muss im Zeitpunkt der Verzichtserklärung wirtschaftlich in der Lage gewesen sein, die Übungsleiter- oder auch Ehrenamtspauschale überweisen zu können. Nur so ist der Verzicht werthaltig und wird steuerlich als Spende anerkannt.

Ehrenamtspauschale sichern & verzichten

Für Mitglieder des Vorstandes (z.B. Vereinsvorstände, Platzwarte oder Kassierer) kann die sog. Ehrenamtspauschale in Höhe von **720 €** pro Jahr ausbezahlt werden. Die Ehrenamtspauschale kann neben dem

Übungsleiterfreibetrag in Anspruch genommen werden, aber nicht für dieselbe Tätigkeit!

BeraterTipp:

In der Vereinsatzung sollte zwingend die Möglichkeit der Auszahlung einer Ehrenamts-pauschale geregelt sein. Bitte nicht den Betrag nennen, sondern die derzeit gesetzlich gültige Ehrenamts-pauschale. So muss bei einer Änderung des Betrages nicht jedes Mal die Satzung geändert werden.

Hinweis: Eine **Mustersatzung** und weitere wichtige Hinweise sind in der Broschüre „Steuertipps für Vereine“ enthalten. Die Broschüre kann bei jedem Finanzamt kostenfrei abgeholt werden.

Hier gilt dieselbe Gestaltungsmöglichkeit bei der Auszahlung bzw. Verzichtserklärung wie bei der Übungsleiterpauschale.

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind wie **Spenden** grundsätzlich als private Sonderausgaben begünstigt. Der Gesetzgeber schließt solche Beiträge jedoch vom Spendenabzug aus, wenn sie an Körperschaften geleistet werden, die

- den Sport,
- kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- die Heimatpflege und Heimatkunde oder Freizeitbetätigungen z. B. Kleingärtnerei, Modellflug fördern.

Die Aufnahmegebühr und der jährliche Mitgliedsbeitrag an den **Tennisclub** oder an den **Golfclub** bleiben also steuerlich nicht absetzbar. Beiträge an Kulturfördervereine sind abzugsfähig.

Hinweis:

Spenden bis **200 EUR** sind grundsätzlich ohne Spendenquittung ansetzbar, sofern der Überweisungsbeleg / Bankkontoauszug vorliegt. Bitte nennen Sie im Überweisungstext „Spende“. Das gilt nicht, sofern eine Lastschriftinzugs-ermächtigung vorliegt.

Kinderfreibetrag - Kindergeld

Grundsätzlich kann ein Anspruch auf Kindergeld bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, wenn das Kind in Ausbildung ist. Die Einkünfte des Kindes sind nicht mehr entscheidend. Es gibt nur eine Einschränkung bei Kindern, die eine erste

Berufsausbildung bzw. ein Erststudium bereits abgeschlossen haben. In diesen Fällen werden die Kindervergünstigungen nur noch gewährt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Unschädlich sind allerdings Tätigkeiten mit bis zu 20 Stunden wöchentlich, Ausbildungsdienstverhältnisse und geringfügige Beschäftigungen.

Beachte: Bei Ferienjobs darf in höchstens 2 Monaten pro Jahr die Grenze von 20 Stunden überschritten werden. Dann muss allerdings im Jahresdurchschnitt insgesamt die 20 Stunden-Grenze gehalten werden.

Eltern **volljähriger Kinder** erhalten nun viel öfters Kindergeld, viele verschiedene Steuervergünstigungen, Kinderzulage auf den eigenen Riester-Sparvertrag und sie müssen weniger Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zahlen. Denn für die Berücksichtigung vom Nachwuchs **über 18 Jahre** sind dessen **Kapitaleinkünfte** weder bei Familienkasse noch beim Finanzamt relevant. Selbst wenn Sohn oder Tochter in Ausbildung aus einem geerbten Depot und Spekulationsgewinnen mit Immobilien oder aus Goldbeständen sowie der Beteiligung an geschlossenen Fonds hohe Einkünfte erzielen sollten, ist dies irrelevant und nicht mehr anzugeben.

Hinweis: Bei unverheirateten oder dauernd getrennt lebenden Eltern erhält grundsätzlich jeder Elternteil den **halben Kinderfreibetrag**. Der Elternteil bei dem das Kind lebt, kann eine Übertragung des Kinderfreibetrages beantragen. Das geht nur bei getrennten Haushalten.

BeraterTipp:

Beachten Sie das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 8.2.2016. Hier finden sie wichtige Hinweise zum Kindergeldantrag und zur steuerlichen Berücksichtigung volljähriger Kinder.

Kindergeldauszahlung nur noch sechs Monate rückwirkend möglich (ab 1.1.2018)

Zur Vermeidung von Missbrauchsfällen ist es nur noch möglich Kindergeld rückwirkend für die letzten **sechs Monate** seit Antragstellung ausbezahlt zu bekommen. Mit einem im April 2019 gestellten Antrag auf Kindergeld kann also nur noch die Auszahlung des Kindergeldes bis einschließlich Oktober 2018 erreicht werden. Dass der Anspruch

auf Kindergeld vielleicht bereits auch im September 2018 bestanden hat, ist unerheblich.

Es ist also ratsam, die Antragstellung nicht unnötig hinauszuzögern. Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Eltern. Volljährige Kinder können auch selbst den Antrag stellen. Der Antrag ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Familienkasse zu stellen.

Rechtzeitig Handeln bei Elterngeld

Die Wahl der günstigeren Lohnsteuerklasse III ist nur dann sinnvoll, wenn dies mindestens 6 Monate vor der Geburt gemacht wurde. Andernfalls wird die günstigere Lohnsteuerklasse bei Ermittlung des Einkommens für das Elterngeld nicht berücksichtigt. Neu ist auch, dass sich Lohnsteuerfreibeträge nicht mehr auf das Elterngeld auswirken, da eine fiktive Nettoberechnung nach einem bestimmten Schema vorgenommen wird.

Mehr Infos zum Elterngeld unter www.bmfsfj.de

Hinweis: Das Elterngeld ist nicht komplett steuerfrei, sondern wird im Jahr der Auszahlung dem sog. Progressionsvorbehalt unterworfen.

Arbeitnehmer

Lohnsteuerklasse noch vor Jahresende prüfen

Ein Wechsel der Lohnsteuerklasse ist normalerweise nur einmal im Jahr möglich, und zwar spätestens bis zum **30. November** des betreffenden Jahres. Das kann vor allem dann sinnvoll sein, wenn im nächsten Jahr Nachwuchs erwartet wird (Optimierung Elterngeld) oder durch einen Jobwechsel verschieben sich die Einkommensverhältnisse bei Ehepartnern. Ehepaare haben die Wahl zwischen der Steuerklassenkombination IV/IV, III/V und dem Faktorverfahren. Die Steuerklasse IV/IV wird häufig bei annähernd gleichem Einkommen der Partner gewählt, die Kombination III/V bei unterschiedlicher Einkommensverteilung. Wer die Kombination III/V oder das Faktorverfahren wählt, muss eine Steuererklärung abgeben.

Außerdem ist es möglich die Steuerklasse (einmal) unterjährig zu wechseln. Auch so könnte die Steuerklasse in 2020 noch geändert werden.

Keine Angst, selbst wenn Sie nicht die günstigste Kombination gewählt haben, zahlen Sie letztendlich keinen Cent mehr Steuern. Denn: Endgültig abgerechnet wird in der Steuererklärung nach Ablauf des Jahres und hier spielen die Steuerklassen für die Höhe der festgesetzten Steuer keine Rolle. Bei ungünstiger Steuerklassenwahl zahlen Sie zwar während des Jahres zu viel Lohnsteuer und verzichten dadurch unterjährig auf Liquidität.

BeraterTipp:

Lassen sie sich vor einem Wechsel vom Arbeitgeber eine sog. Probeabrechnung erstellen, damit sie die finanziellen Auswirkungen sehen.

Ebenso können bis zum 30. November **Lohnsteuer-Freibeträge** auf Antrag beim Wohnsitzfinanzamt berücksichtigt werden, wenn der Freibetrag mehr als 600 € (keine Verdoppelung bei Eheleuten) ausmacht.

Wenn Sie einen Antrag für das Finanzamt benötigen fragen Sie bitte unter info@pro-fi-tax.de nach.

Freibeträge: Nun zwei Jahre gültig!

Den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung können Sie bereits ab Oktober 2019 einreichen.

Der Freibetrag kann für zwei Jahre auf einmal beantragt werden. Wenn sich die persönlichen Verhältnisse nicht ändern, gilt der Freibetrag für 2020 und das Folgejahr 2021.

Gründe, die zu einer Ermäßigung führen

hohe Werbungskosten, z. B. Fahrtkosten, doppelte Haushaltsführung, Arbeitszimmer, Fortbildungskosten (über 1.000 Euro),
Sonderausgaben, z. B. Spenden, Ausgaben für Kinderbetreuung, Ausbildungskosten, Schulgeld,
außergewöhnliche Belastungen, z. B. Krankheitskosten, Heimunterbringung, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Unterhaltsleistungen an bedürftige Angehörige,
Entlastungsbetrag bei verwitweten Alleinerziehenden im Sterbejahr und Folgejahr,
Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauerhaft getrennt lebenden Ehepartner,
Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene,
Ausgaben für Haushaltshilfe, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Jeder Arbeitnehmer erhält ohne Nachweis von tatsächlichen Kosten den jährlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von **1.000 €**.

BeraterTipp:

Gerade in den letzten Wochen des Jahres sollten Sie besonders rechnen, wenn sie sich **Arbeitsmittel** kaufen. Also Laptop, Aktentasche oder Fachliteratur. Hauptsache ist, dass in einem Jahr mehr als 1000 Euro zusammenkommen, denn dann überspringen sie die Werbungskosten-pauschale.



Dass sollten Sie zu Arbeitsmitteln wissen

Arbeitnehmer, die für beruflich angeschaffte Arbeitsmittel Werbungskosten beantragen, haben Folgendes zu beachten:

- Der volle Abzug der Anschaffungskosten ist nur möglich, wenn das Arbeitsmittel mindestens zu 90 % beruflich genutzt wird.
- Beträgt die private Nutzung mehr als 10%, sind die absetzbaren Anschaffungskosten in abziehbare Werbungskosten und nichtabziehbare Werbungskosten aufzuteilen.
- Bei Anschaffungskosten bis **800 € netto (ab 2018)** dürfen Arbeitsmittel **im Jahr der Zahlung** in voller Höhe den Werbungskosten zugeschlagen werden. Voraussetzung: Das Arbeitsmittel muss selbständig nutzungsfähig sein, also ohne weitere Geräte funktionieren.
- Liegen die Anschaffungskosten über 800 € netto, sind die Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer verteilt, abzuschreiben.
- Kaufen Sie das Arbeitsmittel während des Jahres, ist die Abschreibung für dieses Jahr nur zeitanteilig abzuziehen (z.B. Kauf eines Computers für 900 Euro, Nutzungsdauer 3 Jahre, Kauf am 1.4.2019 = Abschreibung 225 Euro (600 Euro : 3 Jahre x 9/12)).

Beispiele für Arbeitsmittel

Notebook, Werkzeugkoffer, Arbeitskleidung, Schreibtisch, Bürostuhl, Büroregal, Vorhänge für Büro, Bürobedarf, Drucker, Druckerpatronen, Lampe etc..

Tipp: Um erst gar keine Zweifel des Finanzamts aufkommen zu lassen, sollten Sie bei Arbeitsmitteln stets schriftlich mitteilen, warum der Kauf beruflich veranlasst war und für welche beruflichen Aufgaben Sie das Arbeitsmittel verwenden. In der Regel führt eine berufliche Nutzung von 50% zu geringeren Nachfragen vom Finanzamt, sofern ein Beruf ausgeübt wird, welche digitale Unterstützung erfordert.

Auszahlung von Überstunden noch dieses Jahr?

Ändern sich in 2020 ihre steuerlichen Verhältnisse, dass z.B. ein Kinderfreibetrag wegfällt ist es ratsam, noch dieses Jahr die Überstunden sich auszahlen zu lassen. Auch der Wegfall im neuen Jahr der Zusammenveranlagung wegen Scheidung kann ein Entscheidungsgrund für die Auszahlung von Überstunden sein.

Gehalt umwandeln in betriebliche Altersvorsorge

Wandeln Sie einen Teil Ihres Weihnachtsgelds oder Ihrer Tantieme in eine Direktversicherung oder Betriebsrente um, bleiben nach § 3 Nr. 63 EStG Beitragszahlungen von bis zu **3.048 Euro** steuer- und sozialversicherungsfrei.

Bei Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004 kann ein Erhöhungsbetrag von **zusätzlich 1.800 EUR** in Anspruch genommen werden.

Durch das sog. Betriebsrentenstärkungsgesetz steigt der Förderrahmen ab 2018 von 4% auf 8% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze RV West. Der zusätzliche Betrag von 1.800 € entfällt.

Hinweis: Bei Auszahlung ist die Betriebsrente voll steuerpflichtig, wodurch man als Rentner ggf. Einkommensteuernachzahlungen zu leisten hat. Ebenso muss gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung von der Versicherungsleistung bei Auszahlung abgeführt werden. Bitte informieren Sie sich umfassend bei ihrem Arbeitgeber!

Fahrtkostenzuschuss statt Weihnachtsgeld

Möchte Ihr Arbeitgeber Ihnen auf freiwilliger Basis ein Weihnachtsgeld auszahlen, lassen Sie sich besser einen Fahrtkostenzuschuss für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit auszahlen. Im

Gegensatz zum Weihnachtsgeld, das meist zu mehr als der Hälfte für Steuern und Sozialversicherung drauf geht, kann der Arbeitgeber den Zuschuss pauschal mit 15% versteuern. Zudem fällt keine Sozialversicherung an.

Beispiel: Sie fahren 2019 230 Tagen mit dem Auto einfach jeweils 50 km zur Arbeit. Anstatt Weihnachtsgeld, kann Ihnen Ihr Chef 3.450 Euro Fahrtkostenzuschuss auszahlen, ohne dass Ihnen davon etwas abgezogen wird (BFH, Urteil v. 1.10.2009, Az. VI R 41/07).

Hinweis: In der privaten Einkommensteuererklärung wirken sich diese Fahrtkosten nicht mehr aus.

Kauf der Bahnkarte für 2020 in 2019

Arbeitnehmer, die bereits im Dezember 2019 das Jahreszugticket 2020 für die Fahrt zur Arbeit überweisen, können den vollen Betrag noch als Werbungskosten in 2019 abziehen (sog. Abflussprinzip).

Abfindungszahlungen verschieben?

Abfindungszahlungen aus Anlass einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung eines längerfristigen Dienstverhältnisses sind zwar lohnsteuerpflichtig jedoch beitragsfrei in der Sozialversicherung. Für solche Abfindungszahlungen sieht das Einkommensteuergesetz eine Steuerermäßigung in Form der Fünftelregelung vor: Es wird so getan, als ob die Abfindung in 5 gleichen Jahresraten ausgezahlt wird. Aufgrund der Progression des Steuertarifs können sich hieraus für Steuerpflichtige Vorteile ergeben. Erzielt der Steuerpflichtige jedoch im Jahr der Abfindung weitere (hohe) Einkünfte verpufft diese Steuerermäßigung sehr schnell.

Oft werden jedoch ältere Arbeitnehmer abgefunden, bei denen nicht davon auszugehen ist, dass diese in den kommenden Jahren einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen können. In diesen Fällen sollte mit dem Arbeitgeber vereinbart werden, die Abfindungszahlung erst in dem kommenden Jahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszahlen zu lassen. Der BFH hat hier entschieden, dass das Hinausschieben einer Abfindung an einen Arbeitnehmer aus Steuerersparnisgründen vor Eintritt der Fälligkeit auf einen späteren Veranlagungszeitraum keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt. Die steuerliche Entlastung des Abgefundenen durch die Fünftelregelung greift in diesen Fällen voll durch und

führt zu einer deutlichen Minderung der Steuerschuld.

Doppelte Haushaltsführung (DHF)

Was viele nicht wissen: Im Rahmen der doppelten Haushaltsführung sind nicht nur die **Familienheimfahrten, Miete** (inkl. Nebenkosten) und der Kauf notwendiger **Möbel** für die Zweitwohnung abziehbar, sondern die **komplette Ausstattung für einen Haushalt**.

Werbungskosten stellen daher auch die Kosten für den Kauf von Geschirr, Besteck, Bettzeug und anderer typischer Haushaltsgegenstände dar.

Hinweis: Ab 2014 sind **pro Monat** an Unterkunftskosten max. bis zu **1.000 €** abziehbar. In die Begrenzung fallen nicht angemessene Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat, sondern diese können darüber hinaus abgezogen werden. Auf die Wohnungsgröße kommt es dabei nicht mehr an. Zu den Unterkunftskosten zählt Miete und Nebenkosten.

Das Gesetz lässt den Steuerabzug zu, wenn die sogenannte doppelte Haushaltsführung **beruflich veranlasst** ist - insbesondere, wenn die Zweitwohnung genutzt wird, um von dort den Arbeitsplatz zu erreichen. **Voraussetzung bleibt aber, dass die vom Arbeitsort weiter entfernte Hauptwohnung den Lebensmittelpunkt bildet.**

Anforderungen bei Erstwohnung im Elternhaus

Eine doppelte Haushaltsführung kann auch dann vorliegen, wenn der Arbeitnehmer seine Erstwohnung im Elternhaus unterhält. In diesem Fall ist aber genau zu prüfen, ob er dort auch tatsächlich einen **eigenen Haushalt** führt. Ein Indiz dafür ist z.B. eine übliche finanzielle Beteiligung an den Haushaltskosten wie z.B. für Strom, Wasser, Heizung etc.. Darum ist zu prüfen, ob für das laufende Jahr noch eine Überweisung an die Eltern zu tätigen ist.



Praxishinweise:

- es ist ratsam zumindest einen Zweitwohnsitz im Elternhaus anzumelden
- zudem sollte man sich maßgeblich an den **Haushaltskosten** beteiligen. 50 € im Monat ist zu wenig. Das Geld sollte regelmäßig überwiesen werden, spätestens zum Jahresende
- bei eigenen Einkäufen stets die Kassenbelege aufbewahren
- wird mit den Eltern ein Mietvertrag geschlossen, so sollte dieser wie unter Fremden durchgeführt werden. Ein rückwirkender Abschluss des Mietvertrages wird nicht akzeptiert
- als Nachweis für die soziale Eingliederung empfiehlt sich eine aktive Tätigkeit in einem Verein auszuüben oder andere aktive Nebentätigkeiten am Ort des privaten Lebensmittelpunktes
- Aufzeichnung der Familienheimfahrten und Aufbewahrung von Belegen wie Tankrechnungen, Bahn- u. Flugtickets. Es sollten im Kalenderjahr mind. 24 Fahrten sein.

Vermieter einer Immobilie

Vertragliche Kaufpreisaufteilung sinnvoll

Es ist ratsam im notariell beurkundeten Kaufvertrag den Kaufpreis auf Gebäude und Grundstück aufzuteilen. Bestimmen Verkäufer und Käufer, welcher Anteil des Kaufpreises auf das Gebäude bzw. den Grund und Boden entfällt, so kommt die Finanzverwaltung an einer solchen (zwischen unabhängigen Dritten vorgenommenen) Kaufpreisaufteilung nicht vorbei. Dies hat der BFH bereits bestätigt. Die notarielle Vereinbarung ist bindend und zwingend der Besteuerung zugrunde zu legen. Anhand des letzten amtlich festgestellten Bodenrichtwerts sollte der Bodenanteil mit einer Abweichung bis zu 10%, in begründeten Fällen auch mehr denkbar, ermittelt werden. Wertminderungen des Bodenanteils gleich im Kaufvertrag festhalten. Nur in krassen Ausnahmefällen steht es der Finanzverwaltung zu, eine abweichende Aufteilung vorzunehmen.

Hinweis:

Im Übrigen kann im Notarvertrag auch festgehalten werden, in welchem Umfang der Kaufpreis auf etwaiges Mobiliar (z.B. Küche) oder die Instandhaltungsrücklage entfällt.

Leer stehende Immobilie Vermietungsversuche starten!

Stand eine zur Vermietung vorgesehene Immobilie in 2019 einige Zeit oder das ganze Jahr über leer, lässt das Finanzamt den Werbungskostenabzug nur dann zum Abzug zu, wenn Sie Nachweise zur Vermietungsabsicht vorlegen können. **Schalten Sie deshalb noch in diesem Jahr Anzeigen in Wochenblättern oder im Internet**, um Ihre Bemühen um einen neuen Mieter zu dokumentieren. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass die Immobilie in einem bewohnbaren Zustand ist.

Vermietung an Angehörige: Verträge prüfen bei verbilligter Vermietung

Die verbilligte Vermietung an Angehörige wird nur dann in vollem Umfang anerkannt, wenn die vereinbarte Miete **mind. 66 %** der ortsüblichen Warmmiete beträgt.

Beachte: Bei Vermietung an nahe Angehörige sollte die Miete also ohne Wenn und Aber **mindestens 66%** der üblichen Warmmiete betragen. Altverträge sollten diesbezüglich überprüft und ggf. angepasst werden.

BeraterTipp:

Gerade bei nahen Angehörigen empfiehlt es sich einen schriftlichen Mietvertrag abzuschließen und die Miete wie bei Fremden monatlich zu überweisen.

Renovierung: Erst nach Auszug beginnen

In einem Urteilsfall ließ ein Ehepaar wegen der **bevorstehenden Vermietung** ihres Eigenheims die **Heizungsanlage austauschen**. Leider wohnten die beiden Eheleute zum Zeitpunkt der Renovierung noch in dem Eigenheim. Das Finanzamt lehnte die „vorweggenommenen“ Werbungskosten aus diesem Grund ab. Steuerlich sinnvoller ist es also, erst aus der Immobilien auszuziehen, in das neue Eigenheim einzuziehen und dann die Renovierungsarbeiten für die bevorstehende Vermietung beginnen. In diesem Fall rechnen die Renovierungskosten eindeutig zu den Steuer mindernden Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung.

BeraterTipp:

Wer diese Reihenfolge – ausziehen, einziehen, renovieren – **nicht** eingehalten hat und deshalb keinen Werbungskostenabzug bekommt, kann nach § 35a Abs. 2 EStG wenigstens private **Handwerkerleistungen** mit 20 Prozent, höchstens jedoch mit 1.200 Euro pro Jahr auf seine Steuerschuld anrechnen lassen.

Neue Sonderabschreibung für Neubauten

Bis zu 5% zusätzlich Sonder-Afa in den ersten 4 Jahren.

Die Voraussetzungen dafür sind:

- Förderzeitraum, d.h. Bauantrag ab 1.9.2018 – 31.12.2021 und auch Erwerb in dieser Zeitspanne
ACHTUNG: Fertigstellung (d.h. Bezugsfertigkeit) und Erwerb (=Kaufvertrag) muss im selben Kalenderjahr erfolgen!
- Neue Wohnungen für Vermietung mit Mindestgröße 23 qm ohne Nebenräume (Keller, Abstellraum etc.)
- Vermietung 10 Jahre lang
- Max. AK/HK 3.000€/qm für die Wohnung ohne Grundanteil, d.h. bitte **KAUFPREISAUFTEILUNG** im Notarvertrag!
Zu den Anschaffungskosten zählen auch die Erwerbsnebenkosten wie Notar, GrEST, LJK.
- Sonderabschreibung aber nur auf max. 2.000€/qm plus normale Afa 2%
- Steuerliche Vorteil durch die Sonder-Afa darf über 3 Steuerjahre kumuliert den Betrag von 200.000€ nicht übersteigen.

Beispiel: Gesamtkaufpreis für Wohnung 45qm ist 180.000 € davon auf Grund 50.000€, Gebäudeanteil 130.000 €.

AK Gebäude = 130.000 € / 45 qm = 2.889 €; mit Anschaffungsnebenkosten = 2.998 € (also unter 3.000 €).

Sonderabschreibung 5% auf 45qm x 2.000 € = 90.000€ x 5% = 4.500€ max. Sonder-Afa in den ersten 4 Jahren pro Jahr
normale Afa 2% von 2.998 qm x 45 qm = 134.910€ x 2% = 2.698€ übliche Afa pro Kalenderjahr; im Erstjahr ist diese ggf. zeitanteilig zu berechnen.

Kapitalanleger



Aktienalterverluste verrechnen

Nach dem **31.12.2013** sind Aktienalterverluste nur noch mit steuerpflichtigen Gewinnen aus privaten Grundstücksveräußerungen verrechenbar. Nicht jedoch mehr mit Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren und anderen Kapitalanlagen.

Verluste aus Aktienverkäufen: Stichtag **15.12.2019** beachten!

Werden Verluste erzielt, kann dieser Verlust nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2019 Steuer sparend verrechnet werden, wenn die Bank eine Verlustbescheinigung ausstellt.

Der Antrag auf Verlustfeststellung muss bis **spätestens 15.12. bei der Bank** gestellt werden (§ 43a Abs. 2 Satz 5 EStG).

BeraterTipp:

Der Antrag auf Verlustfeststellung macht grundsätzlich dann Sinn, wenn bei einer Bank ein Gewinn aus Aktienverkäufen und bei einer anderen Bank ein Verlust aus Aktienverkäufen erzielt wurde.

Wenn Sie eine Vorlage für den Antrag benötigen fragen Sie bei uns unter info@pro-fi-tax.de nach.

Sparerfreibetrag konsequent beantragen

Kapitalerträge bleiben bis zu einem Sparer-Pauschbetrag von insgesamt **801 EUR pro Person** von der Abgeltungssteuer verschont (bei Ehepaaren gilt der doppelte Betrag **1.602 EUR**). Das klappt aber nur, wenn der Bank ein Freistellungsauftrag erteilt wird. Die Angabe der Religion ist unbedingt erforderlich. Ebenso benötigt man die Steueridentifikationsnummer. Diese steht auf jedem Einkommensteuerbescheid.

Unternehmer und Ärzte

Neue Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter seit 1.1.2018

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für geringwertige abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind (sog. „GWG“), können sofort steuermindernd geltend gemacht werden und brauchen nicht über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Bisher lagen „GWG“ nur vor, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410 € (netto) nicht überstiegen. Diese „GWG-Grenze“ wurde mit Wirkung zum 01.01.2018 auf **800 € (netto)** erhöht. Das gilt auch für Ärzte, welche grundsätzlich die Bruttoanschaffungskosten aktivieren und verteilen, wenn diese über 800€ netto liegen.

Wann liegt ein GWG vor?

GWG liegen nur vor, wenn die Wirtschaftsgüter einer selbständigen Nutzung fähig sind. Hierunter fallen also z.B. Mobiltelefone, Reisetaschen, Laptop, Möbelstücke, usw.

Keiner selbständigen Nutzung fähig sind dagegen Wirtschaftsgüter, die nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern genutzt werden können. Hierzu zählen etwa: Computer-Maus, Monitor, Drucker, EDV-Kabel...

Auch die Grenze für den sog. Sammelposten wurde angehoben

Beim Sammelposten nach §6 Abs. 2a EStG erfolgte zum 1.1.2018 ebenfalls eine Anhebung von **bisher 150 € auf 250 €**. Die Grenze von 1.000 € bleibt unverändert.

Das bedeutet, dass Anschaffungen bis 250 € netto grundsätzlich sofort abziehbarer Aufwand sind. Über 250 € - 1.000 € (netto) kann man den sog. Sammelposten bilden, welcher auf 5 Jahre verteilt wird.

Dokumentationen alle vollständig?

Halten Ihre Belege einer Außenprüfung vom Finanzamt Stand? Gerade für folgende Arten gelten **erhöhte Dokumentationspflichten**:

- Kassenbücher sauber abschließen (niemals ein rechnerischer Negativbestand)
- Geschenke bis 35 € netto (an Fremde); bei umsatzsteuerbefreiten Ärzten gilt 35€ brutto
Geschenke bis 60 € brutto (Mitarbeiter u. Geschäftspartner für persönlichen Anlass)
Beschenkenliste führen

- Bewirtschaftungsrechnungen (Wo, Wann, Wer, Warum und Unterschrift Unternehmer)
- Betriebsveranstaltungen (Beachte 110 EUR brutto pro Person und zweimal pro Jahr)
- Fahrtenbuch (stets Angabe der Adresse und in gebundener Form)

Geschenk oder Aufmerksamkeit?

Ein Unternehmer schenkt einem Kunden zur silbernen Hochzeit einen Korb mit Blumen und Pralinen im Wert von € 59,00 (brutto). Handelt es sich hier um ein Geschenk oder eine Aufmerksamkeit?

Die Finanzverwaltung versteht unter Aufmerksamkeit solche Sachzuwendungen, die einem „Empfänger aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. Weil der Geschenkkorb anlässlich der silbernen Hochzeit geschenkt worden ist, gilt er folglich als Aufmerksamkeit. Die steuerliche Konsequenz daraus ist, dass der Unternehmer den Geschenkkorb in voller Höhe als Betriebsausgabe absetzen kann. Das Abzugsverbot für Geschenke gilt für Aufmerksamkeiten nicht. Eine Pauschalsteuer fällt für den Schenker ebenfalls nicht an. Aufmerksamkeiten sind bis zu **€ 60,00** (Freigrenze, einschließlich Umsatzsteuer) steuerfrei.

Geschenke

Fehlt es an einem besonderen persönlichen Ereignis, stellt eine Sachzuwendung im Regelfall ein Geschenk dar. Übersteigt dieses den Wert von **€ 35,00** (i.d.R. netto), kann der Schenker keinen Betriebsausgabenabzug vornehmen (der Betrag gilt pro Person und Jahr).

Ausnahme: Das Geschenk ist betrieblich veranlasst und der Empfänger muss die Zuwendung als notwendiges Betriebsvermögen behandeln (z. B. Gläser mit Brauereiaufdruck, die die Brauerei einem Gastwirt schenkt). Der Schenker kann einen Betriebsausgabenabzug vornehmen. Der Geschenkeempfänger muss jedes Geschenk grundsätzlich als Betriebseinnahme verbuchen. Eine Versteuerung als Betriebseinnahme entfällt nur dann, wenn der Schenker die Pauschalsteuer (Steuersatz 30 %, § 37b Einkommensteuergesetz) abführt.

Hinweis: Für Geschenke an Arbeitnehmer gelten andere Regelungen. Diese sind stets als Betriebsausgabe abziehbar.

Besonderheit: Streuwerbeartikel

Streuwerbeartikel sind Werbemittel, die durch ihre breite Streuung eine Vielzahl von Menschen erreichen und damit den Bekanntheitsgrad des Unternehmens steigern (z.B. Kugelschreiber, Kalender, Schlüsselanhänger ...). Sie stellen steuerlich keine Geschenke dar. Die Aufwendungen hierfür sind stets steuerlich absetzbar. Aus Vereinfachungsgründen geht die Finanzverwaltung davon aus, dass nur Sachzuwendungen bis zu einem Wert von **10 €** stets Streuwerbeartikel sind, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abziehbar sind.

Was ist eine Betriebsveranstaltung?

Gerade zum Jahresende werden viele Firmenweihnachtsfeiern abgehalten. Das ist eine Betriebsveranstaltung, genauso der Firmenausflug mit den Mitarbeitern.

Betragen die Aufwendungen des Arbeitgebers je Arbeitnehmer mehr als **110 EUR** (brutto), so ist lediglich der übersteigende Betrag lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Einzubeziehende Kosten:

- Speisen, Getränke, Tabakwaren, Süßigkeiten
- Etwaige Übernachtungs- und Fahrtkosten (Hotelkosten, Busfahrten,...)
- Musik, künstlerische Darbietungen
- Geschenke
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen (Räume, Beleuchtung, Dekoration, Eventmanager...)
- Kosten für äußeren Rahmen, die zu einer abstrakten Bereicherung der Arbeitnehmer führen (Sanitäter, Erfüllung behördlicher Aufgaben, Stornokosten, Trinkgelder)

Zählweise der Teilnehmer

- Begleitpersonen: → Zählen zwar bei der Ermittlung der Kosten je Person als eigene Person – die auf diese entfallenden Aufwendungen werden aber beim jeweiligen (begleiteten) Arbeitnehmer dessen Arbeitslohn hinzugerechnet
- Geplante vs. tatsächliche Teilnehmerzahl: → es ist die Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer anzusetzen

Mindestlohn: Arbeitgeber sollten Minijob-Verträge überprüfen!

Es ist auch bei **Minijobs** der Mindestlohn zu beachten. Selbstständige sollten rechtzeitig ihre Minijob-Verträge prüfen und gegebenenfalls anpassen, um Nachteile zu vermeiden.

Der Mindestlohn beträgt **ab 2019** grundsätzlich **9,19 €** und ab **2020 9,35 €** pro Stunde.

Elektronische Registrierkasse

Sollte eine elektronische Registrierkasse vorhanden sein, dann muss diese in vollem Umfang den Anforderungen des Datenzugriffs vom Finanzamt entsprechen.

Wenn Sie dazu Fragen haben, dann schreiben Sie uns auf info@pro-fi-tax.de. Wir können Ihnen ausführliche Informationen zu dem Thema zusenden.

Beachte: Ab 1.1.2020 gelten erhöhte Anforderungen. Hiernach müssen ab dem 01.01.2020 grundsätzlich alle elektronischen Kassensysteme eine Zertifizierung vom BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) besitzen. Es ist daher zu empfehlen, sich direkt an den Kassenhersteller zu wenden und eine entsprechende Möglichkeit der Aufrüstung des bestehenden Kassensystems auf den BSI-Standard anzufragen. Für die Aufrüstung gilt eine Übergangsfrist bis zum 30.09.2020.

Zahlfluss bei Einnahme-/Überschussrechnung entscheidend – 10 Tages Regelung

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben bzw. Einnahmen werden dem abgelaufenen Kalenderjahr zugerechnet, sofern sie bis zum 10. Januar des Folgejahres „fließen“. Dazu zählt auch die Umsatzsteuer-Vorauszahlung. Nur bei der Anschaffung von **Anlagevermögen** kommt es nicht auf den Zahlfluss an, sondern auf den Zeitpunkt der **Inbetriebnahme** bzw. Nutzung.

Überweist die Kassenärztlich Vereinigung eine Abschlagszahlung bis zum 10. Januar des Folgejahres, so ist diese Einnahme noch dem alten Jahr zuzuordnen.

Investitionen alle durchgeführt?

Wurde in den Vorjahren ein sog. Investitionsabzugsbetrag gebildet, ist zu prüfen, ob die Investition auch durchgeführt wurde. In der Regel hat man dazu bis zu 3 Jahre nach Bildung des IAB Zeit. Eine kurze Überprüfung zum Jahresende kann vor

einer späteren rückwirkenden Zwangsauflösung schützen.

Abzug für künftige Investitionen

Soll etwa in den nächsten Jahren investiert werden, kann durch die Bildung eines **Investitionsabzugsbetrags** der Aufwand in das Jahr 2019 vorgezogen werden. Und zwar in Höhe von **40 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten netto von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (auch gebraucht). Wurden die **Größengrenzen** (z.B. für Einnahmen-/Überschussrechner darf der Gewinn nicht mehr als 100.000 € betragen) des Betriebes eingehalten, darf ein IAB von bis zu 200.000 € gebildet werden. Allerdings muss in den folgenden 3 Jahren investiert werden, andernfalls droht eine rückwirkende Auflösung.

Hinweis: Ein PKW, für den die 1%-Methode angewendet werden soll, scheidet aus, da eine betriebliche Nutzung von mindestens 90 % in den ersten beiden Jahren Voraussetzung ist.

Ein IAB kann nicht für den Privatbereich z.B. Anschaffung und Vermietung einer Immobilie gebildet werden.

Sonderabschreibung § 7g EStG

Bei Anschaffung oder Herstellung von **beweglichen Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens (keine Software) können neben der normalen Abschreibung **bis zu 20%** der Anschaffungskosten gesondert abgeschrieben werden. Die Sonderabschreibung kommt im Gegensatz zur normalen Abschreibung bei Anschaffung bis zum Jahresende in vollem Umfang für das Jahr in Betracht.

Wichtig: Die Sonderabschreibung ist ausgeschlossen, wenn bestimmte Größenklassen überschritten wurden oder wenn der private Nutzungsanteil mehr als 10% beträgt!

Umstellung der Beitragszahlung für freiwillig gesetzlich Krankenversicherte ab 2018

Ab 2018 werden KV-Beiträge nur noch vorläufig festgesetzt. Das bedeutet, dass rückwirkend entsprechend der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen des letzten Einkommensteuerbescheids erfolgt. Es zählt das sog. Arbeitseinkommen und die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für die vorläufige Beitragsfestsetzung. Gleichzeitig erfolgt die

vorläufige Festsetzung der Beiträge für die Zukunft! Das System kennt man bereits von der Einkommensteuerfestsetzung mit Anpassung der Vorauszahlungen.

Folge: Damit kann es zukünftig sowohl zu Nachzahlungen als auch zu Erstattungen bei freiwillig gesetzlich Versicherten kommen. Selbständige Unternehmer sollten bei guter Geschäftslage Nachzahlungen in die finanzielle Planung einkalkulieren. Das gilt auch für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die als selbständige Tätige im Sinne der Sozialversicherung gelten.

Hinweis:

Das GKV Versichertenentlastungsgesetz sieht **ab 2019** eine deutliche Reduzierung der Mindestbemessungsgrenzen für hauptberuflich Selbständige vor. Gegenüber der bisher allgemein geltenden Mindestbemessungsgrenze in Höhe von 2.283,75 EUR beträgt die neue Grenze weniger als die Hälfte des bisherigen Betrages. Für 2019 beträgt die Mindestbemessungsgrenze 1.038,33 EUR pro Monat. Da dieser Betrag auch deutlich unterhalb der bisherigen besonderen Mindestbemessungsgrenze für Grundzuschussbezieher und weitere Selbständige liegt, entfällt zukünftig die Unterteilung in zwei unterschiedliche Mindestbemessungsgrenzen.

Freistellungsbescheinigung für Unternehmer im Baugewerbe

Es ist vom Unternehmer zu prüfen, ob die Freistellungsbescheinigung gem. §48 EStG noch gültig ist. Ohne diese Bescheinigung müssen 15% der Baurechnung vom Auftrag erteilenden Unternehmen abgezogen und an das Finanzamt überwiesen werden.

Mahnung von Forderungen prüfen

Ansprüche aus Rechnungen **verjähren** regelmäßig nach **3 Jahren**. Die Verjährungsfrist beginnt grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger davon Kenntnis erlangt hat.

BeraterTipp:

Zu beachten ist, dass die Verjährung nicht durch die bloße Mahnung gehemmt wird, sondern erst durch die Aufnahme von Verhandlungen oder die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs.

Hinweise zur Umsatzsteuer

Neuerung Kleinbetragsrechnung

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen beträgt seit 01.01.2017 250 €. Somit ist nunmehr der Vorsteuerabzug auch aus sog. „Kleinbetragsrechnungen“ bis zu einem Betrag von **250 € (brutto)** möglich, obwohl es sich hierbei mangels Angabe von Namen und Adresse des Leistungsempfängers um keine ordnungsgemäße Rechnung handelt. Das gilt auch für Bewirtungsrechnungen.

Vorteil Kleinbetragsrechnung: Bei einer Kleinbetragsrechnung muss nicht der Leistungsempfänger angegeben werden. Ebenso nicht die Steuernummer des Leistenden, fortlaufende Rechnungsnummer und Zeitpunkt der Lieferung. Es reicht die Angabe „inkl. 19%/7% Umsatzsteuer“ aus.

Prüfung Kleinunternehmergrenze

Möchte man weiterhin umsatzsteuerlich Kleinunternehmer sein, so sollte man die Einnahmen im Jahr 2019 prüfen. Sollten diese bereits sehr nahe der Grenze von **17.500 €** sein, so empfiehlt sich noch offene Rechnungen so zu stellen, dass der Zahlungseingang nach dem 10. Januar im Folgejahr stattfindet.

Hinweis:

Der Umsatz aus dem Verkauf von Anlagevermögen zählt nicht dazu. Die Grenze soll auf 22.000€ durch das geplante Bürokratieentlastungsgesetz ab 2020 angehoben werden.

BeraterTipp:

Die 17.500 € Grenze gilt auch für Ärzte, welche Umsätze in ihrer Praxis generieren, welche nicht unmittelbar als Heilbehandlung eingestuft werden. Das ist z.B. die Erstellung von Gutachten für Versicherungen. Solange mit derartigen Umsätzen die Kleinunternehmergrenze nicht überschritten wird, muss der Arzt keine Umsatzsteuer ausweisen und abführen.

Antrag auf Umsatzsteuer-Dauerfristverlängerung:

Monatsabgabe: Stichtag 10. Februar 2020

Denn bei monatlicher Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung muss neben dem Antrag auf Dauerfristverlängerung bis spätestens 10. Februar

2020 eine Sondervorauszahlung **überwiesen** werden. Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2019 ohne Anrechnung der Sondervorauszahlung für 2019.

Beispiel: Unternehmer Wohlgemut hat 2019 Umsätze in Höhe von 300.000 Euro zzgl. 57.000 Euro Umsatzsteuer erzielt. Vorsteuern fielen 2019 in Höhe von 20.000 Euro an. Bereits 2019 beantragte er eine Dauerfristverlängerung und zahlte eine Sondervorauszahlung von 5.000 Euro. Die am 10. Februar 2020 fällige Sondervorauszahlung beträgt also 3.364 Euro (57.000 Euro - 20.000 Euro x 1/11).

Hinweis:

Zur monatlichen Abgabe ist man verpflichtet, wenn im Vorjahr mehr als 7.500 € Steuer an das Finanzamt aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen bezahlt werden musste.

Quartalsabgabe: Stichtag 10. April 2020

Unternehmer, die vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen einreichen, müssen ihren Dauerfristverlängerungsantrag erst am 10. April 2020 stellen. Der Antrag reicht einmal aus und muss nicht jährlich neu gestellt werden. Eine Sondervorauszahlung wird bei ihnen nicht fällig.

Hinweis:

Zur vierteljährlichen Abgabe ist man verpflichtet, wenn im Vorjahr mehr als 1.000 € Steuer an das Finanzamt bezahlt werden musste.

Ausnahme Existenzgründer

Wer vorher noch keine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt hat, ist bei Anmeldung seines Unternehmens bis dato zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen im laufenden und folgenden Kalenderjahr verpflichtet.

Das gilt auch für die erstmalige Inbetriebnahme einer Photovoltaikanlage.

Hinweis: Nach Ablauf der ersten beiden Kalenderjahre prüft das Finanzamt, ob noch eine monatliche Abgabe erforderlich ist. Sie erhalten dazu zu Beginn des dritten Kalenderjahres Post vom Finanzamt. Eine Erleichterung könnte es durch das geplante Bürokratieentlastungsgesetz geben, dass Existenzgründer nur noch vierteljährlich eine Voranmeldung einreichen müssen.

Sie haben Fragen oder brauchen eine Mustervorlage?

Bitte wenden Sie sich unter info@pro-fi-tax.de an uns!